

Kreis Paderborn

S. 88

1224 Juli 9 [Septima Idus Julii] Würzburg.

[1

König Heinrich (VII) gestattet den Bürgern von Paderborn, einen stellvertretenden Richter in allen Fällen zu ernennen, wo der ordentliche Richter wegen eigener Beschäftigung, wegen Gunst oder Abneigung gegenüber den Personen, wegen Furcht vor dem Kläger oder Beklagten oder endlich wegen Bann oder Acht nicht angerufen werden kann, jedoch unter Wahrung der Gesetze und der örtlichen Statuten.

Gedr. W. II.=B. IV, 82^a, jedoch unter 1220 Juli 15; ebenso bei Wilmans=Philippi, R.=U. II, 269 und Richter=Spancken, I, 6, unter 1224 Juli 15. Das W. II.=B. hat (s. a. a. D. Anm. 3) sich zu seiner Dotierung bestimmen lassen durch eine der Urkunde später beigefügte Fälschung. Hinter der ursprünglichen Datierung: Anno domini M^oCC^oXXIII^o Indictione Septima. | Julii ist von späterer Hand beigefügt: presidente ecclesie Pather. dilecto principe Bernhardo tercio. Et nutu ipsius. Die Beifügung ist sofort erkennbar an der Form des d und den

doppellinigen Buchstaben, die auch größer sind. Gleichzeitig mit dem Zusatz ist auch das Siegel des Paderborner Bischofs Bernhard III. beigefügt. Das Königsiegel, von dem ein Rest erhalten ist, ist in der Mitte der Urk. befestigt; rechts daneben umgekehrt das Bischofsiegel, das aufgebrochen und schlecht wieder mit Wachs zugeschmiert worden ist. Die Schwierigkeiten der Datierung lassen sich wohl nicht einfach mit dem Hinweis auf die Fälschung heben (Philippi a. a. D. S. 376, Spancken a. a. D. S. X), da das Monatsdatum ursprünglich ist. Die Silbe „bus“ ist in der Urk. fünfmal ausgeschrieben, sodas das abgekürzte Id. als Idus und nicht Idibus zu lesen. Man wird wohl trotz des dahinterstehenden Punktes das Septima zu Idus ziehen und annehmen müssen, das die Indiction ausgefallen ist. Die richtige Indiction wäre 12, nicht 7. Danach ist die Datierung oben gewählt. Philippi, Beiträge z. Gesch. d. Kanzlei usw. d. letzten Staufer war hier nicht zugänglich. — Älteste Aufschrift: Biscop Berendes breiff up dat buygericht (14. Jahrh.), durchgestrichen; dafür: Keiser Henrichs breiff dat gerichte belangede.